

# Informationen zur Mindestsicherung in Tirol

ACHTUNG - ÄNDERUNGEN ab 01.07.17 bzw. 01.11.17

[www.mindestsicherungtirol.at](http://www.mindestsicherungtirol.at)

Ab 01.07.17 gilt in Tirol ein neues Mindestsicherungsgesetz. Für Menschen die bereits im laufenden Bezug sind, gibt es eine Übergangsfrist bis 31.10.17 nach § 46 TMSG. Viele der neuen Bestimmungen führen zu Verringerungen des Anspruches, es gibt aber auch Verbesserungen. Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen groben Überblick verschaffen, für mehr Informationen oder falls Sie ab 01.07.17 bzw. 01.11.17 weniger Geld erhalten als bisher, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle!

## Wer hat Anspruch auf Mindestsicherung?

Personen, die sich in einer Notlage befinden, denen eine Notlage droht, oder die eine Notlage überwunden haben und zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Wohnkosten Unterstützung benötigen:

- Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend bestreiten können (z.B. wer keine Arbeit findet, krank ist,...) und
- Personen, deren Einkommen unter den Mindestsicherungssätzen liegt (z.B. Lohn, Pension, Notstandshilfe, Arbeitslosen-, Krankengeld, ...)

## Ausgaben

Miete, Betriebs- & Heizkosten (**ACHTUNG NEU:** nur bis zu einer gewissen Höhe, siehe Seite 4) sowie Einkommensteile die exekutiert werden, werden als Ausgaben anerkannt.

## Einkommen

Teile des Einkommens und Vermögens dürfen bei der Berechnung für einen Mindestsicherungsanspruch nicht berücksichtigt werden, z.B.:

- (erhöhte) Familienbeihilfe
- Pflegegeld (**ACHTUNG** Ausnahme: Teile davon bei der pflegenden Person anrechenbar!)
- Freibeträge von Arbeitseinkommen: (weitere siehe Seite 4)
  - bei Alleinerziehenden, die zumindest ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter betreuen und dennoch einer Arbeit nachgehen oder wenn Sie trotz Einschränkungen Ihrer Arbeitsfähigkeit oder höherem Alter einer Arbeit nachgehen....€ 253,34
- Unterstützungen von Dritten, die freiwillig und nicht regelmäßig bezogen werden, und die Hälfte des jeweiligen Mindestsatzes nicht überschreiten
- Entschädigungszahlungen und Renten für Missbrauchsoffer
- Ersparnisse bis zu.....€ 4.222,30
- **ACHTUNG NEU:** bei Anmietungen.....€ 1.688,92
- **ACHTUNG NEU:** Kindergeld-plus, Schulstarthilfe und Lehrlingsbeihilfe des Landes Tirol (sowie vergleichbare Leistungen)

## Achtung!

Auch Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft haben einen Anspruch auf Mindestsicherung:

- EWR- bzw. EU-BürgerInnen und Personen aus der Schweiz, deren EhegattInnen und Kinder bis 21 Jahre mit gültiger Anmeldebescheinigung
- Achtung: insbesondere bei EU-BürgerInnen gibt es drastische Verschlechterungen, aber jedenfalls Anspruch auf Mindestsicherung haben ArbeitnehmerInnen oder Selbstständige, solange diese Eigenschaft (gem. NAG) fortwirkt.
- anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte

- Personen, die aufenthaltsverfestigt sind
- Drittstaatenangehörige, die weniger als 5 Jahre in Österreich leben, können einen Antrag stellen, haben aber keinen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung.
- Achtung: Der Bezug von Mindestsicherung kann ihren Aufenthalt in Österreich gefährden (fehlende eigene Mittel), daher sollten Sie sich vor Antragstellung unbedingt erkundigen, ob eine Beantragung von Mindestsicherung aufenthaltsrechtliche Probleme nach sich ziehen kann.

## Maßnahmen zur Integration:

Binnen einer bestimmten Frist haben Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte einen Wertekurs und Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nachzuweisen. Wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, darf keine Vorschreibung mehr erfolgen. Wenn auf Grund von Alter, der psychischen oder physischen Gesundheit die Erfüllung einer dieser Bedingungen nicht zumutbar ist, darf dies ebenfalls nicht verlangt werden.

Bei rechtmäßiger Zuweisung und Nicht-Erfüllung droht eine Kürzung des Lebensunterhaltes bis zu 66%!

## Auslandsaufenthalte:

**ACHTUNG NEU:** Alle Auslandsaufenthalte, die länger als eine Woche dauern, sind der Behörde mitzuteilen. Wenn der Aufenthalt innerhalb eines Jahres insgesamt 14 Tage übersteigt, „ruhen“ die Grundleistungen – Sie erhalten für diesen Zeitraum kein Geld! Aus besonders zu berücksichtigenden Gründen kann der Zeitraum auf 6 Wochen ausgedehnt werden, wie z.B. aus familiären oder gesundheitlichen Gründen oder auch für die Arbeitssuche. Bei einem Auslandsaufenthalt über 6 Wochen entfallen Grundleistungen.

## Einsatz der Arbeitskraft:

MindestsicherungsbezieherInnen sind prinzipiell dazu verpflichtet ihre Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft zu zeigen und sich um zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen. Dies kann auch in Form von AMS- oder Sprachkursen erfolgen – die Zumutbarkeit ist individuell zu prüfen.

**ACHTUNG NEU:** Sie haben zukünftig auch nach dem 18. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf den erstmaligen Abschluss einer Lehre oder den Pflichtschulabschluss.

## Wie viel Geld bekommen Sie im Monat? Mindestsätze 2017 (ab 01.07. bzw. 01.11.17)

Die Mindestsätze beziehen sich auf den Lebensunterhalt, Stromkosten und Bekleidung!

- Alleinstehende und Alleinerziehende.....€ 633,35

**NEU:** Alleinstehend ist, wer weder in einer Bedarfsgemeinschaft noch einer Wohngemeinschaft lebt.

Alleinerziehend ist, wer nur mit unterhaltsberechtigten Minderjährigen zusammen lebt.

- **NEU:** volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende in einer Wohngemeinschaft.....€ 475,01

**NEU:** Wohngemeinschaft: Personen, die in einer Wohnung zusammen leben, ohne, dass es eine wirtschaftliche Verbindung zwischen ihnen gibt. JedeR hat einen eigenen Wohnbereich. Bad, Küche, etc. werden gemeinsam benutzt. Ausnahme: betreute Einrichtungen (ohne Vollversorgung), für diese gilt weiterhin der Alleinstehenden-Satz.....€ 633,35

- Volljährige mit EhegattInnen oder LebensgefährtInnen in Bedarfsgemeinschaft.....€ 475,01

Bedarfsgemeinschaft: Personen im gemeinsamen Haushalt, die gemeinsam wirtschaften, wobei eine wechselseitige Unterstützung, in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbarem Ausmaß, angenommen werden kann.

- ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person unterhaltsberechtig ist.....€ 316,67  
z.B. volljähriges Kind, das bei seinen Eltern lebt

- Minderjährige im gemeinsamen Haushalt mit den Obsorgepflichtigen:

für das 1. und 2. Kind.....€ 209,00

**NEU:** für das 3. Kind.....€ 192,11

**NEU:** für das 4. bis 6. Kind.....€ 126,67

**NEU:** ab dem 7. Kind je.....€ 101,34

- Alleinstehende mündige Minderjährige (ab 14 Jahren) ohne Bezug der Familienbeihilfe, die nicht bei ihren Eltern bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfemaßnahme leben.....€ 633,35

- Alleinstehende mündige Minderjährige mit Bezug der Familienbeihilfe, die nicht bei ihren Eltern bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfemaßnahme leben.....€ 475,01

- Taschengeld.....€ 135,11  
z.B. während stationären Aufenthalten im Krankenhaus oder in Einrichtungen mit Vollversorgung

Im März, Juni, Sept. und Dez. werden **Sonderzahlungen** in der Höhe von € 76,- je anspruchsberechtigter Person ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass unmittelbar vor der Auszahlung 3 volle Monate ohne Unterbrechung Mindestsicherung bezogen wurde.

**ACHTUNG NEU:** Anspruch auf Sonderzahlungen haben nur noch folgende Personen:

Minderjährige, AlleinerzieherInnen, AusgleichszulagenbezieherInnen, Menschen im Regelpensionsalter ohne Pensionsbezug, Personen im Taschengeld-Bezug, Menschen mit Behinderung von mind. 50% und Menschen mit psychischen Erkrankungen, die Reha Leistungen beziehen.

## ACHTUNG NEU: Leistungen fürs Wohnen Grundleistung und Zusatzleistungen

- **Wohnkosten:**  
werden **nach Bezirk gedeckelt gemäß den Beiträgen in der Verordnung!** Die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und dem maximal Betrag laut Verordnung müssen Sie aus ihrem Lebensunterhalt begleichen!
- **Wohnungsanmietungen:**  
Kosten im Zusammenhang mit Wohnungsanmietungen werden **nur noch anteilmäßig**, entsprechend den Obergrenzen der Verordnung, übernommen. **Es gibt keinen Rechtsanspruch mehr auf Übernahme von Maklerprovisionen!** Bei Anmietungen gilt außerdem nun ein **verringertes Freibetrag** von € 1.688,92. Bei Überschreitung müssen Sie ihr Ersparnis einsetzen.
- **Grundausrüstung:**  
Kosten für die Ausstattung der Wohnung (Möbel und Hausrat) werden in der Regel nur noch **einmalig** übernommen. Auch diese Beträge sind mit Obergrenzen gemäß Verordnung gedeckelt!
- für Adaptierungen, Renovierungen und Reparaturen (z. B. Waschmaschine, Herd, Böden,...) kann, nach Absprache mit dem Amt, Unterstützung gewährt werden.

**Alle diese Ausgaben sind unbedingt vorher mit dem zuständigen Sozialamt abzuklären!**

### ACHTUNG NEU – „Zuweisungsrecht“:

- Die Behörde kann Sie in eine „Unterkunft“ zuweisen – dies muss keine Wohnung sein, es kann sich auch um einen Heim- oder Wohngemeinschaftsplatz handeln! Rechtsmittel (Beschwerden) dagegen haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn der Zuweisung nicht innerhalb von 4 Wochen nachgekommen wird, wird für die folgenden 6 Monate keine Unterstützung für Wohnkosten ausbezahlt.
- Es gibt gewisse Umstände (z.B. bestehender Mietvertrag seit über 3 Monaten, weite Entfernung vom Schulplatz der Kinder, vom Arbeits- oder Kursplatz...), die bei der Zuweisung durch die Behörde berücksichtigt werden müssen – wenn Sie gegen ihren Willen zugewiesen werden sollten, wenden Sie sich möglichst rasch an eine Beratungsstelle!

### Sonstige Zusatzleistungen

#### ACHTUNG NEU – Hilfe zur Arbeit:

- Kostenübernahme für Ausbildungsmaßnahmen, die die Behörde oder das AMS vorschreibt, sofern diese nicht von Dritten zu tragen sind
- Fahrtkosten von/zum Kurs (für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel)
- Prüfungskosten für Deutschkurse (für A2 oder B1)

#### Sonstige zusätzliche Leistungen:

monatlich zusätzlich € 35,- bei nachgewiesener Diabetes- oder HIV-Erkrankung, darüber hinaus (max. € 126,22) mit Nachweis über krankheitsbedingte erhöhte Ausgaben.

## Kürzungen von Leistungen:

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann Ihnen stufenweise bis zu 66% (→ **ACHTUNG NEU**) gekürzt werden wenn:

- die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
- keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gezeigt oder eine zumutbare Beschäftigung nicht angetreten wird,
- Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Unterhalt) nicht in zumutbarer Weise verfolgt werden,
- mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgegangen wird,
- **ACHTUNG NEU:** vom AMS oder der Behörde vorgeschriebene Kurse nicht absolviert oder nicht erfolgreich abgeschlossen werden,
- **ACHTUNG NEU:** Integrationsmaßnahmen nicht fristgerecht oder erfolgreich abgeschlossen werden.

## ACHTUNG NEU – AMS Geld:

Wer seinen Anspruch auf Notstandshilfe oder Arbeitslosengeld ganz oder teilweise verliert, erhält für die Dauer der Sperre über die Mindestsicherung **keinen Ersatz**. Dies kann daher, von einem Tag auf den anderen, de facto eine Kürzung um weit mehr als 66% des Lebensunterhaltes (auch Miete nicht gesichert!) bedeuten.

Nehmen Sie ihre AMS Termine unbedingt wahr und stellen Sie nach Jobverlusten unverzüglich einen Antrag am AMS.

Wenden Sie sich unbedingt an eine Beratungsstelle falls Sie von einer Kürzung betroffen sind!

## Wie bekommen Sie Mindestsicherung?

- Stellen Sie einen schriftlichen Antrag – es gibt eigene Formulare, die in Beratungsstellen und bei den Behörden aufliegen bzw. über die Homepage downloadbar sind.
- Wenn Sie nicht in Innsbruck wohnen, stellen Sie den Antrag entweder bei ihrer Wohnsitzgemeinde oder direkt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Die Wohnsitzgemeinde muss unverzüglich eine Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft abgeben!
- **ACHTUNG NEU:** Es können keine Anträge mehr beim AMS eingebracht werden.

## Folgende Unterlagen benötigen Sie für den Mindestsicherungsantrag:

Nachweise für die Notlage:

- Einkommensnachweis (Lohnzettel, Bestätigung Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pension, Grundversorgung, Mietzinsbeihilfe,...)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Mietvertrag und Bestätigung der Wohnkosten
- Rechnungen, Kostenvoranschläge bzw. Belege über sonstige Ausgaben (z.B. Alimente...)
- Entlassungsbestätigung bei vorheriger Haft
- Bestätigung, dass Sie bemüht sind, Arbeit zu finden, d.h., dass Sie als arbeitssuchend gemeldet sind (vom AMS) oder Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit (vom Amtsarzt).
- Bestätigungen über einen Kursbesuch
- Identitätsnachweis

- **WICHTIG:** auch ohne Meldeadresse besteht ein Anspruch auf Mindestsicherung (z.B. bei Wohnungslosigkeit).
- Verlangen Sie schon bei der Antragsstellung einen schriftlichen Bescheid! Formulieren Sie den Antrag möglichst genau! Geben Sie an, wofür Sie Mindestsicherung beantragen und ob Sie eine einmalige oder laufende Unterstützung benötigen. Es besteht natürlich die Möglichkeit der sofortigen Unterstützung, wenn Sie völlig mittellos sind!
- Die Behörde muss Ihnen auf Ihr Verlangen einen Bescheid aushändigen. Gegen diesen können sie innerhalb von 4 Wochen Beschwerde erheben! Die Beschwerde ist bei der zuständigen Behörde einzubringen.

Weitere Information finden Sie unter:

[www.mindestsicherungtirol.at](http://www.mindestsicherungtirol.at)



## Beratungsstellen in Innsbruck

- DOWAS für Frauen  
Adamgasse 4  
Tel. 0512 / 56 24 77
- DOWAS  
Leopoldstraße 18  
Tel. 0512 / 57 23 43
- Chill Out  
Heiliggeiststr. 8a  
Tel. 0512 / 57 21 21
- BARWO und Delogierungsprävention  
Kapuzinergasse 43  
Tel. 0512 / 58 17 54
- Diakonie Wohnberatung  
Bürgerstr. 21  
Tel. 0664 / 827 34 69
- Zentrum für MigrantInnen in Tirol  
Andreas-Hofer-Str. 46  
Tel. 0512 / 57 71 70
- Caritas Beratungszentrum  
Heiliggeiststr. 16  
Tel. 0512 / 72 700
- Verein Neustart  
Andreas-Hofer-Str. 46/3  
Tel. 0512 / 58 04 04

## Maximale Wohnkosten in Tirol laut Verordnung

BEZIRK/Anzahl Personen	1	2	3	4	5 und 6	7 und 8	9 und 10	11 und mehr
Innsbruck	€ 512	€ 640	€ 767	€ 895	€ 1.023	€ 1.151	€ 1.279	€ 1.407
Innsbruck Land	€ 394	€ 492	€ 591	€ 689	€ 787	€ 886	€ 984	€ 1.083
Schwaz	€ 388	€ 485	€ 582	€ 679	€ 776	€ 873	€ 970	€ 1.067
Kufstein	€ 403	€ 504	€ 605	€ 705	€ 806	€ 907	€ 1.008	€ 1.108
Kitzbühel	€ 477	€ 596	€ 716	€ 835	€ 954	€ 1.073	€ 1.193	€ 1.312
Imst	€ 311	€ 389	€ 466	€ 544	€ 622	€ 700	€ 777	€ 855
Landeck	€ 306	€ 382	€ 459	€ 535	€ 612	€ 688	€ 765	€ 841
Reutte	€ 262	€ 327	€ 393	€ 458	€ 524	€ 589	€ 655	€ 720
Lienz	€ 324	€ 405	€ 486	€ 567	€ 648	€ 729	€ 810	€ 891

Übersteigt die tatsächliche Miete oben angeführte Werte, muss der Rest vom Lebensunterhalt bezahlt werden (ausgenommen Übergangsfrist bei aufrechten Bescheiden bis 31.10.17).

Auch Anmietungskosten (Kaution, Vergebührung,...) werden bei Überschreitung der Obergrenzen nur noch anteilmäßig übernommen.

WICHTIG: unbedingt **vor** der Anmietung von dem zuständigen Sozialamt eine Zustimmung einzuholen!

## Höchstsätze für Grundausrüstung laut Verordnung

Alleinstehende oder Personen in Wohngemeinschaften	€ 765
... mit Küchenblock	€ 1.265
Bedarfsgemeinschaften ... maximal jedoch	€ 765 + € 220 für jede weitere Person € 1.865
Bedarfsgemeinschaften wenn Küchenblock notwendig ... maximal jedoch	€ 1.265 + € 220 für jede weitere Person € 2.365

## Höchstsätze Einrichtungsgegenstände einzeln und Hausrat

Bett einschl. Lattenrost und Matratze oder Schlafsofa	€ 150
Kleiderkasten	€ 50
Tisch	€ 50
Stuhl	€ 20
Küchenmobiliar (ohne Geräte)	€ 400
Küchenblock einschließlich Geräte und Armaturen	€ 900
Garderobe, sonst. Kleinmöbel, Vorhänge, Jalousetten	€ 65
Beleuchtung	€ 30
Hausrat* für Alleinstehende (auch in WG), bei Bedarfsgemeinschaften für die erste Person	€ 200
in Bedarfsgemeinschaften zusätzlich für jede weitere Person	€ 80

\* zu Hausrat zählt: Basis Kochausstattung, Essgeschirr, Besteck Gläser, Tassen, Reinigungsutensilien, Bettwäsche, Bettdecke und Polster, Handtücher, Wäscheaufhänge, u. ä.

## Höchstsätze Haushaltsgeräte

Herd**	€ 300
Kühlschrank**	€ 250
Waschmaschine	€ 250

\*\* Herd und Kühlschrank werden nur gewährt, wenn keine Leistung für die Anschaffung eines Küchenblocks gewährt wurde.

Wenn höhere Kosten aus z. B. medizinischen oder baulichen Gründen notwendig werden, gibt es die Möglichkeit, dass die Behörde höhere Beträge privatrechtlich genehmigt.

## Aufstellung Freibeträge

- Freibeträge von Arbeitseinkommen:
  - bei Alleinerziehenden, die zumindest ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter betreuen und dennoch einer Arbeit nachgehen ODER wenn Sie trotz Einschränkungen Ihrer Arbeitsfähigkeit od. hohem Alter einer Arbeit nachgehen ..... € 253,34
  - bei erstmaliger oder nach mehr als 9-monatiger Arbeitslosigkeit (Unterbrechungen von bis zu 3 Monaten möglich) und seit mindestens 6 Monaten Mindestsicherung bezogen wird, je nach Beschäftigungsausmaß, die ersten 6 Monate:
    - über 50% einer Vollzeitbeschäftigung..... € 253,34
    - 25%-50% einer Vollzeitbeschäftigung..... € 126,67
    - (anschließend Reduktion des Betrages für weitere 12 Monate - siehe Homepage)